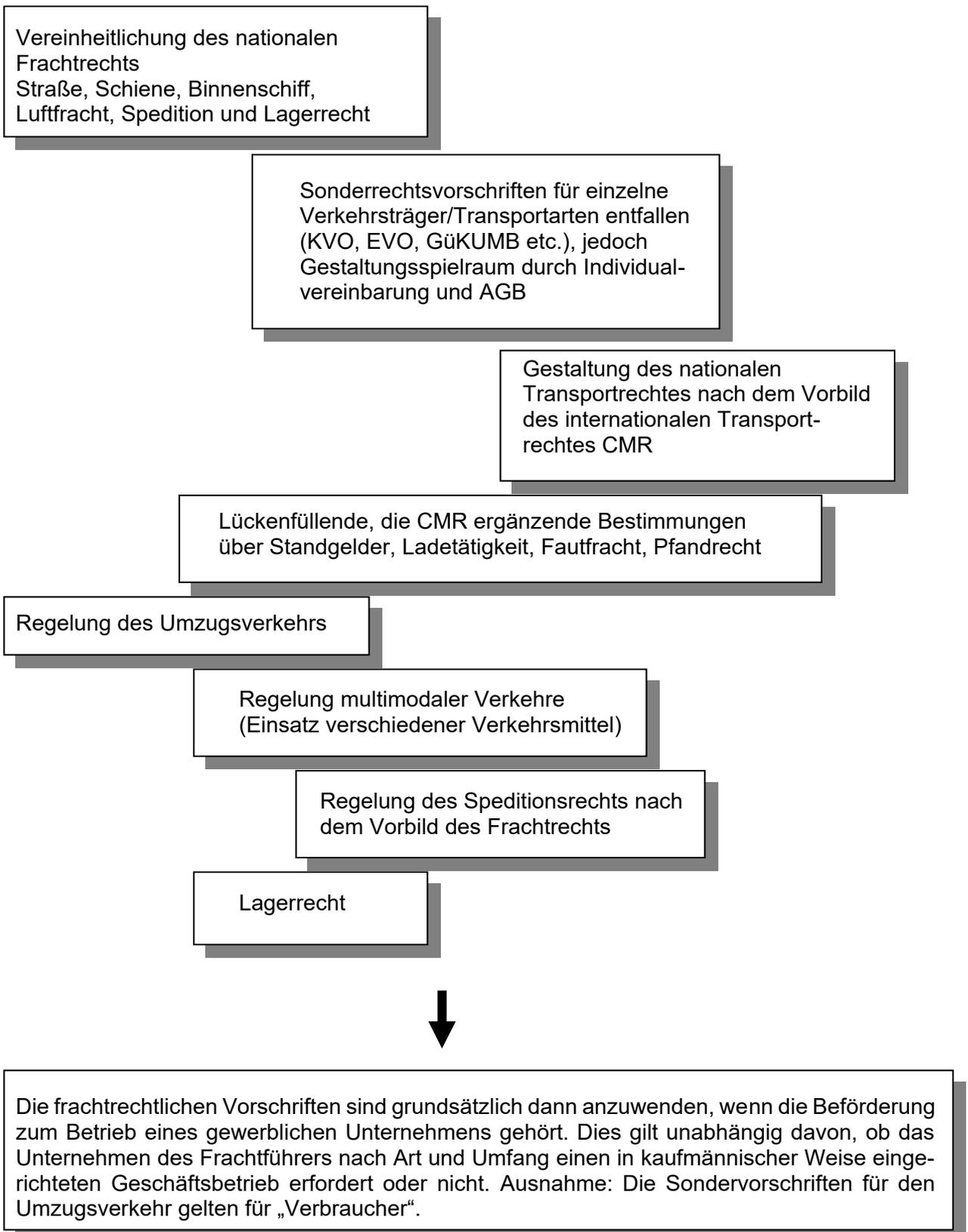


Die Konzeption des HGB-Transportrechtes



24.2 Das Frachtgeschäft

24.2.1 Frachtvertrag

Durch den Frachtvertrag (§ 407 HGB) wird der Frachtführer verpflichtet, das ihm übergebene Gut zum Bestimmungsort zu befördern und weisungsgemäß an den Empfänger abzuliefern. Für den Absender entsteht die Verpflichtung, die vereinbarte Fracht zu zahlen. Der Frachtvertrag kommt bereits durch bloße Einigung der Vertragspartner zustande. Es handelt sich um einen sog. Konsensualvertrag (Konsens = Einvernehmen). Die frühere Regelung, dass der Vertrag erst mit Bereitstellung des Fahrzeuges angenommen und geschlossen ist, enthält das HGB nicht mehr.

24.2.2 Frachtbrief

Der Zwang, einen Frachtbrief (§§ 408,409) auszufüllen und mitzuführen, ist nicht gegeben. Allerdings schreibt das Güterkraftverkehrsgesetz ein Begleitpapier in vereinfachter Form vor (s. GüKG S. 455). Für den internationalen Verkehr gelten besondere Vorschriften (Seite 512)

Der Frachtbrief als Beweispapier

Die Funktion des Frachtbriefes beschränkt sich auf eine reine Beweisfunktion: Er liefert Beweis für den Abschluss und den Inhalt des Vertrages und er dient als Quittung. Wurde ein Frachtbrief von beiden Vertragspartnern unterzeichnet, ist der Inhalt bei evtl. gerichtlichen Auseinandersetzungen als wahr zu unterstellen (§§ 408/409 HGB). Ein Frachtbrief ist auf Verlangen des Frachtführers mit folgenden Angaben nach § 408 HGB auszustellen:

1. ***Ort und Tag der Ausstellung***
2. ***Name und Anschrift des Absenders***
3. ***Name und Anschrift des Frachtführers***
4. ***Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle***
5. ***Name und Anschrift des Empfängers und eine etwaige Meldeadresse***
6. ***Übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemeine anerkannte Bezeichnung***
7. ***Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke***
8. ***Rohgewicht oder die andere angegebene Menge des Gutes***
9. ***Die bei Ablieferung geschuldete Fracht und die bis zur Ablieferung anfallenden Kosten sowie einen Vermerk über die Frachtzahlung***
10. ***Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehende Nachnahme***
11. ***Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes***
12. ***Vereinbarung über die Beförderung in einem nicht mit Planen gedeckten Fahrzeug oder auf Deck***

Selbstverständlich können im Frachtbrief weitere Angaben eingetragen werden, die die Parteien für zweckmäßig halten.

Der Frachtbrief wird in drei Originalausfertigungen ausgestellt, die vom Absender unterzeichnet werden. Der Absender kann verlangen, dass der Frachtführer den Frachtbrief unterzeichnet. Nachbildungen der eigenhändigen Unterschriften durch Druck oder Stempel genügen. Eine Ausfertigung ist für den Absender bestimmt, eine begleitet das Gut – Begleitpapier im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes -, eine behält der Frachtführer.



- ① Ausfertigung für den Absender
- ② Ausfertigung als Begleitpapier
- ③ Ausfertigung für den Frachtführer

Die Verwendung eines „**elektronischen**“ **Frachtbriefes** ist nach § 408 (3) unter bestimmten Voraussetzungen möglich und im nationalen Verkehr zulässig. Der Bundesjustizminister ist ermächtigt, auf dem Verordnungsweg eine spezielle Regelung zu schaffen. Zwar ist auch Deutschland dem CMR Abkommen beigetreten, allerdings ist im grenzüberschreitenden Verkehr noch die Papierform vorgeschrieben (voraussichtlich bis 2025 durch EU-Verordnung).

Wenn der Frachtführer den Frachtbrief bei der Übernahme des Transportgutes ohne Vorbehalte unterschreibt, dann besteht juristisch die Vermutung, dass

- die Anzahl der Frachtstücke und deren Zeichen und Nummer mit den Frachtbriefangaben übereinstimmen
- Gut und Verpackung sich in äußerlich einwandfreiem Zustand befunden haben.

☞ Wichtig:

Eine allgemein gehaltene Vorbehaltsklausel wie: „Unterschrift erfolgte unter Vorbehalt“ reicht nicht. Der Vorbehalt muss eine Begründung enthalten wie: „2 Packstücke nass“ oder bei folienverschweißter Ware der Hinweis, dass 2 Paletten folienverschweißt übernommen wurden. Die Anzahl der Packstücke sollte in solchen Fällen nicht bestätigt werden.

Mit einer Quittung nur tatsächlich nachvollziehbare Sachverhalte bestätigen!

Sperrfunktion des Frachtbriefs

Ist ein vom Absender und Frachtführer unterzeichneter Frachtbrief vorhanden, kann das Weisungsrecht an die Vorlage der Absenderausfertigung des Frachtbriefes gebunden werden (Vereinbarungsmöglichkeit). Ist eine derartige Sperrfunktion vereinbart, ist der Frachtführer zur Befolgung unbedingt verpflichtet, um eine Schadenersatzpflicht (höchstens wie bei Verlust des Gutes) zu vermeiden.

☞ Wichtig:

Der Weisungsberechtigte ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Weisung nicht befolgt werden kann, ansonsten besteht die Gefahr der uneingeschränkten Schadenersatzpflicht (§ 433 –sonstiger Vermögensschaden- bzw. § 435 HGB)

24.2.3 Beförderungshindernisse/Ablieferungshindernisse - Nachträgliche Weisungen - § 418 - § 419

Beförderungshindernis

→ Es wird vor Ankunft des Gutes beim Empfänger erkennbar, dass eine vertragsgemäße Durchführung des Transportes nicht möglich ist.

Ablieferungshindernis

→ Die Beförderung wurde vertragsgemäß durchgeführt, die Ablieferung kann jedoch weisungsgemäß nicht erfolgen.

Es ist unverzüglich eine nachträgliche Weisung des Verfügungsberechtigten einzuholen (§ 418). Die Weisung muss für den Frachtführer durchführbar und zumutbar sein.

↓
Kann eine Weisung trotz Bemühens nicht eingeholt werden, muss im Interesse des Weisungsberechtigten gehandelt werden.

↓ entweder

kostenpflichtige Einlagerung zu Lasten des Weisungsberechtigten oder Rücktransport

↓ oder

bei leicht verderblicher Ware Notverkauf

↓ oder

wenn der Wert der Ware in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Aufwendungen steht, ggf. Vernichtung.